



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) einer Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung (IOP Governance-Verordnung – GIGV) vom 06.08.2021

Berlin, 25.08.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs	3
2.	Stellungnahme im Einzelnen	3
	Koordinierungsstelle für Interoperabilität im Gesundheitswesen, §§ 2, 9 GIGV	3
	Expertengremium, § 3 Abs. 1 GIGV	3
	IOP-Expertenkreis, § 4 Abs. 1 GIGV	4
	Wissensplattform, § 6 GIGV	4

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Die Bundesärztekammer unterstützt die Bemühungen des Bundesministeriums für Gesundheit und des Gesetzgebers, Interoperabilität im Gesundheitswesen zu befördern. Bisherige Ansätze haben dieses Ziel nicht erreichen können, obwohl Interoperabilität eine entscheidende Grundlage dafür ist, dass die Digitalisierung im Gesundheitswesen ihre Nutzenpotentiale ausschöpfen kann.

Für die Versorgung entstehen Mehrwerte durch Digitalisierung nur dann, wenn die eingesetzte Technik friktionsfrei ärztliches Handeln unterstützt, intra- wie intersektoral.

Die Bundesärztekammer spricht sich für die verbindliche Umsetzung interoperabler Standards in patientendatenverarbeitenden Systemen der Gesundheitsversorgung aus. Es bleibt abzuwarten, ob die Mechanismen im Referentenentwurf hierzu geeignet sind.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Koordinierungsstelle für Interoperabilität im Gesundheitswesen, §§ 2, 9 GIGV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Bei der gematik wird eine Koordinierungsstelle zur Förderung von Interoperabilität mit den in § 2 Abs. 2 GIGV benannten Aufgaben eingerichtet.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer hält die Einrichtung einer koordinierenden Stelle zur Förderung, Begleitung und Abstimmung von Standards und Schnittstellen in der Gesundheits-IT für sinnvoll. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind zielgerichtet ausgewählt. Im Sinne der notwendigen und gewünschten Transparenz zu den Festlegungen der Koordinierungsstelle hält es die Bundesärztekammer für geboten, den jährlichen Bericht nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 bzw. § 9 Abs. 1 einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Vorlage des Berichts ausschließlich an das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung nach dessen Freigabe kann dem Transparenzziel nicht gerecht werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit“ in § 2 Abs. 2 Nr. 8 und „Bundesministerium für Gesundheit“ in § 9 Abs. 1 Satz 1 sollten ersetzt werden durch „den Deutschen Bundestag“ bzw. „Deutschen Bundestag“.

Expertengremium, § 3 Abs. 1 GIGV

A) Beabsichtigte Neuregelung

In der Koordinierungsstelle wird ein interdisziplinäres Expertengremium benannt, welches die Koordinierungsstelle bei ihren Aufgaben unterstützen soll. Das Expertengremium setzt sich aus Mitgliedern des IOP-Expertenkreis (§ 4) zusammen. Eine Mitgliederliste wird veröffentlicht.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Um eine geeignete Auswahl von Experten für das Expertengremium durch die Koordinierungsstelle sicherzustellen, regt die Bundesärztekammer an, dass die

Koordinierungsstelle nicht nur eine Liste der Gremienmitglieder veröffentlicht (§ 3 Abs. 7), sondern ihre Entscheidung zu der jeweiligen Auswahl des Experten begründet und transparent darstellt.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Ergänzung § 3 Abs. 1 Satz 4 neu: „Die Entscheidung der Koordinierungsstelle zur Ernennung eines Experten nach Satz 1 ist zu begründen.“

IOP-Expertenkreis, § 4 Abs. 1 GIGV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Bei der Koordinierungsstelle wird ein Kreis von Experten mit Fachkenntnissen gebildet, aus dem sich das Expertengremium nach § 3 zusammensetzt. Die Experten stammen aus den in Abs. 2 benannten Gruppen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Da entsprechend Abs. 1 insbesondere Fachwissen im Bereich der Gesundheitsversorgung von den benannten Experten eingebracht werden soll, hält es die Bundesärztekammer dringend geboten, auch die Gesellschafter der gematik in die in Abs. 2 aufgezählten Gruppen aufzunehmen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Ergänzung § 4 Abs. 2 Nr. 8 neu: „...8. Die Gesellschafter der gematik nach § 306 SGB V.“

Wissensplattform, § 6 GIGV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Standards, Profile und Leitfäden können auf Antrag und nach Entscheidung des Expertengremiums nach § 3 in die Wissensplattform aufgenommen werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Es bleibt unklar, nach welchen Kriterien und auf Basis welcher Entscheidungsregel für das Expertengremium Standards, Profile und Leitfäden in die Wissensplattform Aufnahme finden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer empfiehlt, in der Verordnung eine Konkretisierung aufzunehmen, mit welcher Mehrheit Beschlüsse des Expertengremiums nach § 3 zu Stande kommen. Weiterhin empfiehlt die Bundesärztekammer im Falle einer Ablehnung des Antrages die Veröffentlichung der tragenden Gründe.

Ergänzung § 6 Abs. 2 Satz 2 neu: „Die Ablehnung eines Antrags nach Absatz 1 ist zu begründen und die Begründung zu veröffentlichen.“